

OVG NRW: Zweifel an Zielen im LEP NRW

In einem Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 08.10.2018 – 10 D 56/18.NE erhebliche Zweifel an der Zielqualität des Ziels 6.5-7 LEP NRW geäußert, das den Kommunen bei der Überplanung vorhandener Standorte, die den Zielen 6.5-1 bis 6.5-6 widersprechen, vorgibt, vorhandene Verkaufsflächen und Sortimente im Wesentlichen auf den Bestand festzusetzen.

Die Stadt Emmerich hatte einen Bebauungsplan aufgestellt, mit dem sie den vorhandenen Lebensmitteldiscountmarkt im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung auf die vorhandene Verkaufsfläche von 860 m² beschränkte. Diesen Bebauungsplan hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt. Der Planung mangle es bereits an der städtebaulichen Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB, da es sich um eine reine Negativplanung handle. Die Auffassung der Stadt, Ziel 6.5-7 LEP NRW „zwingt“ sie zu einer entsprechenden Festsetzung, trage nicht, da ernstliche Bedenken an der Zielqualität dieser Vorschrift des LEP NRW bestünden. Die Vorschrift greife in unverhältnismäßiger Weise in die Planungshoheit der Gemeinden ein und zwingt diese zu einer planerischen Festsetzung, die zu einem nicht sachgerechten und abwägungsfehlerhaften Ergebnis – wie in dem zu entscheidenden Fall – führe.

Nachdem sich das OVG NRW in seinem Urteil vom 01.12.2015 (- 10 D 92/13.NE -) bereits zur mangelnden Zielqualität des Beeinträchtigungsverbotes und somit auch des Agglomerationsverbotes in den Zielen 6.5-3 und 6.5-8 LEP NRW geäußert hatte, ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 08.10.2018 ein weiterer Mosaikstein, der aus dem „Zielgebäude“ des LEP NRW herausbricht. Vor allem werden Kommunen in Zukunft bei der Überplanung vorhandener Standorte nicht mehr

durch die Bezirksregierungen gezwungen werden können, eine Erweiterung von maximal 10 % zuzulassen. Sollte eine Gemeinde zu dem Ergebnis kommen, eine darüberhinausgehende Erweiterung sei abwägungsgerecht, widerspräche dies nach Auffassung des OVG NRW jedenfalls nicht Ziel 6.5-7 LEP NRW. Die gleiche Argumentation, die das Oberverwaltungsgericht in dem zu entscheidenden Verfahren auf die Überplanung vorhandener Standorte angewendet hat, lässt sich auf Ziel 6.5-2 LEP NRW (Integrationsgebot) übertragen. Auch hier ist die Regelungsichte, die die Kommunen zwingt, Einzelhandelsgroßbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen, außerordentlich hoch. Ganz abgesehen davon, dass die Zielqualität des Integrationsgebotes bereits deshalb in Frage steht, weil es sich nicht um eine raumordnerische, sondern um eine städtebauliche Aufgabe handeln könnte, könnte das Oberverwaltungsgericht in einer zukünftigen Entscheidung auch wiederum Bedenken an der Bestimmtheit des Zieles äußern, da das Ziel an einen von der Gemeinde zu planenden zentralen Versorgungsbereich anknüpft.

FAZIT

In Nordrhein-Westfalen wird die Qualität einer Reihe der Ziele in 6.5-1 bis 6.5-8 LEP NRW durch die Rechtsprechung in Frage gestellt. Dies eröffnet den Einzelhandelsbetrieben und Projektentwicklern neue Spielräume, die genutzt werden sollten.



Dr. Thomas Lüttgau
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
t.luettgau@lenz-johlen.de